

Recht sonderbar mutet sodann die Papstgeschichte des Jahres 1046 an. Zunächst wird der Synode von Sutri kanonisches Vorgehen bescheinigt und dies obendrein durch den Zusatz betont, daß keiner der drei Verurteilten in Zukunft „rechtmäßig“ (*iure*) das Bischofsamt versehen konnte. Aber es kommt noch schöner: *Et tunc a clero et populo canonice Clemens electus est, ipso imperatore — quem admodum in canonibus statutum est — assensum prebente*¹¹⁾. Leider steht nicht fest, welche Vorlage diese Notiz geliefert hat, so daß sich nicht erkennen läßt, ob Romuald etwas Eigenes hinzugetan hat¹²⁾. Doch selbst wenn er sich wörtlich an die Überlieferung gehalten hat, bereitet die Stelle einiges Kopfzerbrechen, da der Autor den anstößigen Text leicht hätte verändern können — in diesem Falle, wo es mehr auf die Rechtsüberzeugung als auf das tatsächliche Geschehen ankam, hätte ihn nicht einmal der Vorwurf der Geschichtsklitterung getroffen. Später ergreift er entschieden die Partei Alexanders III. und verteidigt zumindest indirekt die *libertas ecclesiae*. Zu dieser Auffassung paßt eigentlich kaum ein kanonischer Einfluß des Kaisers auf die Papstwahl.

Doch es ist unbestreitbar, daß Romuald ihn in der Vergangenheit hat gelten lassen. Von der Wahl Gregors des Großen schreibt er: *In cuius ordinatione cum nihil aliud quam iussio principis deesset — non enim decebat tunc quemlibet ad pontificatum Romanum promoveri absque iussione principis Constantinopolitani — vir domini Gregorius legatum cum literis ad Mauricium direxit imperatorem* etc.¹³⁾ Die Erzählung fußt auf den beiden Gregor-Viten des Paulus Diaconus und des Johannes Diaconus¹⁴⁾, doch fehlt in ihnen der parenthetisch eingeschobene Erläuterungssatz. Er bedeutet daher eine Erkenntnis, die der Geschichtsschreiber selber formuliert hat. Wenigstens in früheren Zeiten — das dürfte seine Meinung gewesen sein — hatten die Kaiser auf die Papsterhebung einwirken dürfen. Was aus diesem Recht in dem Jahrhundert seit Gregor VII. geworden war, erfahren wir nicht. Aber wer damals die älteren Zustände so unbefangen darstellen konnte, hat gewiß nicht zu jenen Extremisten gehört, die dem Herrscher jegliche Mitsprache in kirchlichen Dingen entschieden verweigerten. Die Dissonanzen in

¹¹⁾ MG. SS. 19, 404; ed. Garufi S. 180.

¹²⁾ Vgl. zuletzt H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters III, *MIÖG.* 70 (1962) 71 Anm. 27, S. 76 f. Anm. 41.

¹³⁾ ed. Garufi S. 120 f.

¹⁴⁾ Migne, PL. 75, 46, 79.